

ENTGELTORDNUNG DER STADT LAMPERTHEIM

ÜBER PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG STÄDTISCHER RÄUMLICHKEITEN vom 01.10.2013 (amtlich bekannt gemacht am 02.10.2013)

1. Hans-Pfeiffer-Halle
2. Sporthalle Hofheim
3. Bürgerhaus Hofheim
4. Bürgerhaus Hüttenfeld
5. Dorfgemeinschaftshaus Rosengarten
6. Begegnungsstätte „Zehntscheune“
7. Begegnungsstätte „Wilhelmstraße“
8. Bürgersaal Neuschloß
9. Altrheinhalle (Foyer einschließlich Zuschauereinrichtung)
10. „Haus am Römer“
11. Stadthaus
12. Altes Rathaus in Lampertheim
13. Altes Rathaus in Lampertheim-Hofheim

A. Allgemeine Vorschriften

I. Erhebung der Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben.

II. Zahlungspflichtiger

Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Regelung für die Nutzung

1. Die Bedienung von vorhandenen technischen Anlagen ist in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.
2. Mehrere Veranstaltungen desselben Veranstalters, die an einem Tage stattfinden, werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Dauer getrennt berechnet. Sie gelten nur dann als eine Einheit, wenn die Pausen zwischen den Veranstaltungen nicht länger als drei Stunden dauern und kein zusätzliches Eintrittsgeld erhoben wird. Pausen zwischen den einzelnen Veranstaltungen werden in diesem Falle bei der Berechnung der Zeitzuschläge mitgerechnet.
3. Für die genannten Entgelte (vgl. Buchstabe B, Ziffer I) kann der Veranstalter die städtischen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen, außer bei Sportveranstaltungen, bis zu zehn Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung, nutzen. Für jede weitere angefangene Stunde, die über zehn Stunden hinausgeht, wird ein Zeitzuschlag von 10 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.
4. Mit dem Entgelt ist auch eine einmalige Probe mit einer Höchstdauer von vier Stunden abgegolten. Für zusätzliche Proben ist ein Entgelt in Höhe von 20 % der Entgeltsätze zu entrichten.
5. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage (z. B. Ausstellungen) kann vom Magistrat eine Sonderregelung getroffen werden.

6. Das Aufstellen und Ausräumen von benötigten Tischen und Stühlen, von speziellen Einrichtungen usw. hat der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Stadt zu übernehmen. Auch alle sonstigen Aufbauten, Zusatztribünen, Dekorationen usw. sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt zu erstellen.
7. Werden die unter Ziffer 6 aufgeführten Arbeiten von städtischen Bediensteten übernommen, wird eine Berechnung nach Zeitaufwand vorgenommen.
8. Die unter Buchstabe B, Ziffer II genannten Entgelte für Sportveranstaltungen beinhalten eine Nutzung bis zu einer Dauer von sechs Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung. Für jede angefangene Stunde, die über sechs Stunden hinausgeht, wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 25 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.
9. Bei Turnierveranstaltungen, die mehrere Tage andauern, kann vom Magistrat eine Sonderregelung getroffen werden.
10. Bei allen Sportveranstaltungen obliegt dem Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt die sportgerechte Herrichtung der Räumlichkeiten.

IV. Sonderregelungen

1. **Veranstaltungen in den Bürgersälen** werden nur dann genehmigt, wenn die Gewähr geboten ist, dass keine Belästigungen für Bewohner der Gebäude zu erwarten sind.
2. Der **Bürgersaal „Neuschloß“**, das **„Alte Rathaus in Lampertheim“**, das **„Alte Rathaus in Lampertheim-Hofheim“**, sowie der Große Saal in der **Begegnungsstätte „Zehntscheune“** und das **Bürgerhaus Hüttenfeld** werden grundsätzlich nicht für Familienfeiern und ähnliche private Zwecke zur Verfügung gestellt.
3. Das **Dorfgemeinschaftshaus Rosengarten** kann für Familienfeiern und ähnliche private Zwecke an Lampertheimer Bürger vergeben werden. Für Beerdigungen von Bürgern aus dem Stadtteil Rosengarten ermäßigt sich die Benutzungsgebühr bei einer Nutzung von maximal 3 Stunden auf 50 % des üblichen Entgelts.
4. Der **Römersaal** im „Haus am Römer“ sowie der Saal in der **Begegnungsstätte „Wilhelmstraße“** können nur im Einvernehmen mit dem FB 40 Kultur, Jugend, Bildung und Vereine der Stadt Lampertheim zur Verfügung gestellt werden.

B. Höhe der Entgeltsätze

I. Entgeltsätze (außer für Sportveranstaltungen)

Für die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen werden folgende Entgeltsätze erhoben:

	EUR
1. Hans-Pfeiffer-Halle Weidweg 8, 68623 Lampertheim	
1.1 gesamte Halle	1.025,00
1.2 pro Hallendrittel einschließlich Foyer	342,00
1.3 Foyer	207,00

1.4	Schulungsraum	105,00
1.5	technische Bühneneinrichtung	86,00
1.6	Scheinwerferanlage (Saal und Bühne)	35,00
1.7	Beschallungsanlage	35,00
1.8	Tanzboden bis 100 m ²	35,00
	Tanzboden bis 200 m ²	70,00
1.9	Vorbühne, Laufsteg (pro Element)	7,00
1.10	Nutzung des Konzertflügels (gilt nicht für Schulen, Chöre und Vereine aus Lampertheim)	86,00
2.	Sporthalle Stadtteil Hofheim Am Sportplatz 20, 68623 Lampertheim	
2.1	gesamte Halle	323,00
2.2	der größere Hallenteil	196,00
2.3	der kleinere Hallenteil	133,00
2.4	Schulungsraum	27,00
3.	Bürgerhaus Stadtteil Hofheim Balthasar-Neumann-Str. 1-3, 68623 Lampertheim	
3.1	Saal, Bühne u. Foyer	300,00
3.2	Foyer	50,00
4.	Bürgerhaus Stadtteil Hüttenfeld Alfred-Delp-Str. 50, 68623 Lampertheim	
4.1	Mehrzweckraum	207,00
4.2	großer Sitzungsraum	35,00
4.3	kleiner Sitzungsraum	29,00
4.4	großer und kleiner Sitzungsraum	57,00
4.5	Mehrzweckraum und Sitzungsräume zusammen	262,00
4.6	Benutzung der Teeküche und des vorhandenen Geschirrs	45,00

5.	Dorfgemeinschaftshaus Stadtteil Rosengarten Rheingoldstr. 5, 68623 Lampertheim	
5.1	Mehrzweckraum (Saal und Bühne)	100,00
5.2	Benutzung der Küche und des vorhandenen Geschirrs	57,00
5.3	Bühne (bei separater Nutzung)	48,00
6.	Begegnungsstätte „Zehntscheune“ Römerstraße 51, 68623 Lampertheim	
6.1	Großer Saal im I. OG	175,00
7.	Begegnungsstätte „Wilhelmstraße“ Wilhelmstraße 56 A, 68623 Lampertheim	
7.1	Saal	90,00
7.2	Küche (kein Geschirr vorhanden)	30,00
8.	Bürgersaal Neuschloß Ahornweg 1, 68623 Lampertheim	
8.1	Bürgersaal (großer Raum)	66,00
8.2	Bürgersaal (kleiner Raum)	33,00
8.3	Teeküche einschließlich des vorhandenen Geschirrs	42,00
9.	„Altrheinhalle“ Biedensandstr. 55, 68623 Lampertheim	
9.1	Foyer (einschließlich Zuschauereinrichtung)	66,00
9.2	Zusatzbeleuchtung	100,00

10. „Haus am Römer“ Domgasse 2, 68623 Lampertheim	
10.1. Römersaal	124,00
10.2 Teeküche einschließlich des vorhandenen Geschirrs	42,00
10.3. Nutzung des Konzertflügels	81,00
11. Stadthaus Römerstr. 102, 68623 Lampertheim	
11.1. Sitzungssaal	181,00
11.2. Magistratsraum	90,00
12. Altes Rathaus in Lampertheim Römerstr. 104, 68623 Lampertheim	
12.1 Sitzungssaal	90,00
12.2 Küche	24,00
12.3 Raum 3 (1. OG rechts)	18,00
12.4 Räum 6 (1. OG links)	24,00
13. Altes Rathaus in Lampertheim-Hofheim Lindenstr. 1, 68623 Lampertheim	
13.1 Raum u. Küche (EG)	110,00
13.2 Raum groß u. Küche (OG)	100,00
13.3 Raum klein u. Küche (OG)	90,00

II. Entgeltsätze für Sportveranstaltungen

1. Bei der Nutzung von städtischen Räumlichkeiten für sportliche Veranstaltungen bestehen teilweise Einschränkungen hinsichtlich deren Größe und Beschaffenheit sowie auf Grund von bestehenden Benutzungsordnungen.
2. Bei Sportveranstaltungen, bei denen der höchste Eintrittspreis mehr als EUR 6,00 beträgt, kann der Magistrat das Benutzungsentgelt im Einzelfall festsetzen. Die jeweiligen Mindestsummen betragen:

a) Hans-Pfeiffer-Halle	163,00
b) Sporthalle Hofheim	112,00
c) Foyer der Altrheinhalle	163,00

In diesem Entgelt ist auch die Nutzung der Zuschauereinrichtungen eingeschlossen.

3. Das Nutzungsentgelt für Sportveranstaltungen in den übrigen städtischen Räumlichkeiten wird von Fall zu Fall vom Magistrat festgelegt.
4. Werden im Rahmen einer Sportveranstaltung zusätzliche Nebenräume, Küchen oder technische und sonstige Einrichtungen außerhalb der sportlichen Nutzung benötigt, so sind die jeweiligen Entgeltsätze gemäß Buchstabe B, Ziffer I zu Grunde zu legen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Bei Veranstaltungen von Gewerbe- und Industriebetrieben erhöhen sich die jeweiligen Entgeltsätze um 50 %.
2. So weit die Entgelte der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils hinzuzurechnen.
3. Für Sonderleistungen wird eine Berechnung nach Zeitaufwand vorgenommen.
4. Bei Veranstaltungen, die in erheblichem Maße Aufwendungen und Belastungen für die Stadt erforderlich machen, wird der Magistrat ermächtigt, ein höheres Entgelt festzusetzen.
5. Gestattungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften sind vom jeweiligen Veranstalter einzuholen.
6. Bei Musikdarbietungen hat der Veranstalter die anfallenden GEMA-Gebühren zu entrichten.
7. Die Kosten einer notwendigen Brandsicherheitswache sind vom Veranstalter zu übernehmen.
8. Werbung in Schrift und Bild sowie ein Verkauf (außer Programmen, Katalogen, Speisen, Getränken u.ä.) im Rahmen einer nicht gewerblichen Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Magistrats, der auch das dafür zu zahlende Entgelt jeweils von Fall zu Fall festsetzt.

IV. Erlasse, Ermäßigungen

Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse und Ermäßigungen zu gewähren.

C. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Entgeltordnung für städtische Räumlichkeiten vom 01.04.2011 außer Kraft.